



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	329-4

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bordnetzentwicklung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bordnetzentwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 1. August 2015, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 26. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung: „Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen und das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.

3. In § 3 wird Satz 4 gestrichen.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird „studienbegleitenden“ durch „semesterbegleitenden“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert: „zu“ wird durch „zwei Wochen nach“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen oder ist bei Wahlpflichtmodulen, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, dem entsprechenden Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu

entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und an Stelle der Worte „den Bestimmungen der RaPO“ wird „§ 29 Abs. 3 APO“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
Erstes und zweites Semester										
BNE110	Entwurf physikalischer Bordnetze mit CAD-Tools I	PFM	de, en	SU	4	5		Ausarb	15-30 Seiten	5/90
BNE120	Produktions- und Prozessplanung	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE130	Bordnetzarchitektur	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur oder mdlPr	60-120 min 20-30 min	5/90
BNE140	Leitungs, Kontakt- und Isolationswerkstoffe	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE150	Elektrische Verbindungstechnik	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE160	Schwingungstechnik	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE210	Entwurf physikalische Bordnetz mit CAD-Tools II	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE220	Logistik- und Fabrikplanung	PFM	de, en	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE230	Fahrzeugintegration	PFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE240	Automobilelektronik	PFM	de, en	SU, PR	4	5	1 Referat (15 min)	Klausur	60-120 min	5/90
BNE...	Wahlpflichtmodule 1)	WPFM	de, en	1)	8	10	1)	1)	1)	10/90
Summe					48	60				

2. Drittes Semester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
Drittes Semester										
BNE300	Masterarbeit	PFM	de, en			30				30/90
Summe					0	30				

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
BNE250	Six Sigma in Produktion und Dienstleistung	WPFM	de, en	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE251	Agiles Management projektorientierter Organisationen	WPFM	de, en	SU, Ü	4	5		portP(Ausarb, Votr.sb)	15-40 Seiten 5-15 min	5/90
BNE252	Technologie- und Innovationsmanagement	WPFM	de, en	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE253	Rationalisierung in der Produktion	WPFM	de, en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
BNE260	Ausgewählte Managementthemen der Automobilwirtschaft	WPFM	de, en	SU	4	5		portP(Ausarb, Votr.sb)	10-30 Seiten 10-20 min	5/90

Fußnoten

¹Siehe Katalog der Wahlpflichtmodule. Weitere Wahlpflichtmodule können gemäß § 5 Absatz 2 angeboten werden.

Erläuterungen der Abkürzungen

A	Ausarbeitung
Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Gew.PortP	Im Falle einer Portfolioprfung sind in Klammern die Gewichtunganteile der Teilprüfungen angegeben.
LN	Leistungsnachweis
m.E.	mit Erfolg
mündl.Pr.	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
portP	Portfolioprfung
PR	Praktikum
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.